

Auf seiner 5940. Sitzung am 22. Juli 2008 beschloss der Rat, die Vertreter Argentiniens, Irans (Islamische Republik), Israels, Japans, Jordaniens, Katars, Kubas, Libanons, Malaysias und der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, die Geschäftsträgerin a.i. der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auf Grund des an den Ratspräsidenten gerichteten Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas vom 18. Juli 2008¹¹ im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner vorhergehenden diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn B. Lynn Pascoe, den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn Paul Badji, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, auf Grund seines Antrags vom 15. Juli 2008 und gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

B. Die Situation im Nahen Osten¹²

Beschlüsse

Auf seiner 5728. Sitzung am 3. August 2007 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Israels und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrats (S/2007/392)

Schreiben des Generalsekretärs vom 26. Juni 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/382)¹³.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹³:

„Der Sicherheitsrat erinnert an seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Libanon. Er begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Juni 2007¹⁴. Er bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, Einheit und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität seiner Regierung. Der Rat befürwortet die Bemühungen um die nationale Aussöhnung und den politischen Dialog. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für die rechtmäßige und demokratisch gewählte Regierung Libanons, fordert die uneingeschränkte Achtung der demokratischen Institutionen des Landes im Einklang mit seiner Verfassung und verurteilt jeden Versuch zur Destabilisierung Libanons. Der Rat bekundet außerdem erneut seine volle Unterstützung für die Anstrengungen der libanesischen Armee zur Gewährleistung der Sicherheit und der Stabilität in ganz Libanon und bekräftigt, dass es in Libanon keine anderen Waffen und keine andere Autorität als die des libanesischen Staates geben soll.

Der Rat erklärt erneut, wie sehr ihm an der vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) gelegen ist, und fordert alle beteiligten Parteien

¹¹ Dokument S/2008/473, Teil des Protokolls der 5940. Sitzung.

¹² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1967 verabschiedet.

¹³ S/PRST/2007/29.

¹⁴ S/2007/392.

nachdrücklich auf, mit dem Rat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung herbeizuführen, wie in der Resolution vorgesehen. Er nimmt außerdem Kenntnis von dem Schreiben der Regierung Libanons vom 25. Juni 2007 an den Generalsekretär¹⁵, in dem sie ihre Bindung an die Rolle der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bekräftigte und um die Verlängerung ihres Mandats ersuchte. Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Truppe, verurteilt alle gegen sie gerichteten Terroranschläge und fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen einzuhalten. Er betont außerdem, dass die Truppe in Reaktion auf diese Anschläge ihre Untersuchungskapazitäten stärken muss. Der Rat begrüßt die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten dreiseitigen Regelungen, nimmt Kenntnis von den Verpflichtungen, eine Einigung über den nördlichen Teil Ghadschars herbeizuführen, und ermutigt die Parteien, mit der Truppe zusammenzuarbeiten, um die Blaue Linie sichtbar zu markieren. Er verleiht seiner tiefen Besorgnis über die Zunahme der Verletzungen des libanesischen Luftraums durch Israel Ausdruck und appelliert an alle beteiligten Parteien, die Einstellung der Feindseligkeiten und die gesamte Blaue Linie zu achten.

Der Rat bringt in diesem Zusammenhang seine ernsthafte Besorgnis angesichts der anhaltenden Berichte über Verstöße gegen das Waffenembargo entlang der Grenze zwischen Libanon und der Syrischen Arabischen Republik zum Ausdruck. Er bekundet seine Besorgnis über alle Behauptungen im Zusammenhang mit einer Wiederbewaffnung libanesischer und nichtlibanesischer bewaffneter Gruppen und Milizen und erklärt erneut, dass es keine Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Libanon geben soll, sofern sie nicht von der Regierung des Landes genehmigt sind. In diesem Zusammenhang bekundet er seine Besorgnis über die kürzlich von der Hisbollah abgegebene Erklärung, wonach sie noch immer über die militärische Kapazität für Angriffe auf Ziele in ganz Israel verfügt, und fordert alle Parteien auf, Erklärungen und Aktivitäten zu unterlassen, die die Einstellung der Feindseligkeiten gefährden könnten. Der Rat nimmt Kenntnis von den von der Regierung Libanons übermittelten ausführlichen Informationen über die gefährlichen Aktivitäten bewaffneter Elemente und Gruppen, insbesondere der Volksfront für die Befreiung Palästinas-Generalkommando und der Fatah-Intifada, und fordert erneut die Auflösung und Entwaffnung aller Milizen und bewaffneten Gruppen in Libanon. Er unterstreicht die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen in der Region, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ziffer 15 der Resolution 1701 (2006) zur Durchsetzung des Waffenembargos umzusetzen.

Der Rat begrüßt die Empfehlungen des Unabhängigen Teams zur Bewertung der Überwachung der libanesischen Grenze und sieht ihrer Umsetzung entgegen. Er ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Libanons ihre Umsetzung zu bewerten und den Rat in seinen regelmäßigen Berichten über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) regelmäßig über diese Frage auf dem Laufenden zu halten, gegebenenfalls auch auf der Grundlage von Folgebesuchen im Feld, die in Abstimmung mit der Regierung Libanons durchgeführt werden. Der Rat begrüßt die Hilfe, die die Geber gewähren, um die Regierung Libanons bei der Sicherung ihrer Grenzen zu unterstützen, und ermutigt sie, diese Hilfe fortzusetzen, namentlich indem sie weiterhin Ausrüstung und Grenzsicherungsexperten bereitstellen. Der Rat stellt unter Hervorhebung der geteilten Verantwortung der Syrischen Arabischen Republik und Libanons für die Kontrolle ihrer Grenze fest, dass die Regierung der Syrischen Arabischen Republik erklärt hat, Maßnahmen ergriffen zu haben, fordert diese Regierung erneut auf, weitere Maßnahmen zur Verstärkung der Grenzkontrollen zu ergreifen, und sieht in Anbetracht des Besuches des Generalsekretärs in der Syrischen Arabischen Republik zusätzlichen diesbezüglichen Vorschlägen entgegen. Der Rat fordert außerdem eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Sicherung der syrisch-libanesischen Grenze.

¹⁵ S/2007/396, Anlage.

Der Rat betont die Notwendigkeit größerer Fortschritte in Bezug auf alle Grundsätze und Elemente, die für die Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung gemäß der Resolution 1701 (2006) erforderlich sind. Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Hisbollah die beiden von ihr entführten israelischen Soldaten nicht freigelassen hat und nicht einmal Beweise dafür geliefert hat, dass sie noch am Leben sind, und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung. Er regt weiterhin zu Anstrengungen an, umgehend die Frage der in Israel inhaftierten libanesischen Gefangenen zu regeln.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über das Vorhandensein von nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln in Südlibanon zum Ausdruck und bekundet erneut seine Unterstützung für das Ersuchen des Generalsekretärs an Israel, den Vereinten Nationen ausführliche Daten über seinen Einsatz von Streumunition im südlichen Libanon vorzulegen.

Eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1559 (2004), 1680 (2006) und 1701 (2006) betreffend die Grenzziehung zwischen Syrien und Libanon sieht der Rat der Wiederaufnahme der Tätigkeit der syrisch-libanesischen Grenzkommission mit Interesse entgegen. Er nimmt Kenntnis von den soliden Fortschritten des Kartografen im Hinblick auf die vorläufige Festlegung der geografischen Ausdehnung der Schebaa-Farmen und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, mit den Parteien weitere Gespräche über das Gebiet der Schebaa-Farmen, namentlich über seine territoriale Abgrenzung, zu führen, die den diplomatischen Prozess zur Lösung dieser Schlüsselfrage im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) stärken werden. Er bekundet außerdem erneut seine Anerkennung für den Prozess, den der Generalsekretär eingeleitet hat, um die Konsequenzen des in dem Sieben-Punkte-Plan der Regierung Libanons enthaltenen vorläufigen Vorschlags zum Gebiet der Schebaa-Farmen¹⁶ zu untersuchen. Unter Hinweis auf Ziffer 62 des Berichts des Generalsekretärs unterstreicht der Rat, dass Fortschritte auch in allen anderen in Ziffer 10 der Resolution 1701 (2006) genannten Fragen erzielt werden sollen. In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generalsekretär gemäß Resolution 1701 (2006), auch weiterhin in Verbindung mit den maßgeblichen Akteuren und den beteiligten Parteien Vorschläge zur Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif sowie der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006) auszuarbeiten, namentlich zur Entwaffnung.

Der Rat betont, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen.“

Auf seiner 5733. Sitzung am 24. August 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Israels und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 2. August 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/470)“.

Resolution 1773 (2007) vom 24. August 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006 und 1701 (2006) vom 11. August 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 3. August 2007¹³,

¹⁶ Siehe S/2006/639.